



Gemeinde Gaukönigshofen

Satzung zu Gratulationen, Ehrungen und Kondolenzten, sowie besondere Aktionen für Kinder, Jugendliche

Die Gemeinde Gaukönigshofen erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO und § 37 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anspruch und Finanzierung

(1) Die Gratulationen, Ehrungen und Kondolenzten der Gemeinde Gaukönigshofen nach dieser Satzung sind eine freiwillige Leistung. Die Durchführung von Kinder-, Jugend und Seniorenaktionen sind ebenfalls freiwillige Leistungen der Gemeinde Gaukönigshofen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die in dieser Satzung geregelten Leistungen.

(2) Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel.

(3) Die Gratulationen und Ehrungen die nicht den rechtlichen Rahmen des § 50 Abs. 2 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) erfüllen erledigt der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO.

§ 2

Zweck

Die Durchführung von Gratulationen, Ehrungen und Kondolenzten dienen der Repräsentation der Gemeinde und der Wertschätzung der Bürger der Gemeinde Gaukönigshofen. Durch die Aktionen für Kinder, Jugendliche und Senioren soll deren Einbindung in das gesellschaftliche Leben der Gemeinde gelingen.

II. Durchführungsbestimmungen

§ 3

Gratulationsanlässe für Gemeindeangehörige

Die Gemeinde Gaukönigshofen gratuliert zu folgenden Alters- und Ehejubiläen von Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), oder langjährigen Gemeindeangehörigen die sich in Senioreneinrichtungen nicht im Gemeindegebiet aufhalten:

- a) zur Geburt eines Kindes
- b) ab der Vollendung des 75. Lebensjahres in Fünfjahresschritten
- c) ab der Vollendung des 90. Lebensjahres jährlich
- d) zur Silberhochzeit (25 Jahre), zur Goldenen Hochzeit (50 Jahre), zur Diamantenen Hochzeit (60 Jahre), zur eisernen Hochzeit (65 Jahre)

§ 4 Kondolenz

(1) Im Todesfall eines/einer aktuell Beschäftigten, bzw. ehemalige Beschäftigte, die mind. 5 Jahre bei der Gemeinde Gaukönigshofen beschäftigt waren, veröffentlicht die Gemeinde Gaukönigshofen eine Traueranzeige in der regionalen Presse und/oder im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

(2) Im Todesfall eines aktuellen oder ehemaligen Mitglieds des Gemeinderates, sonstigen ehrenamtlich Tätigen oder eines Ehrenbürgers/einer Ehrenbürgerin (Art. 16 GO) veröffentlicht die Gemeinde Gaukönigshofen eine Traueranzeige in der regionalen Presse und/oder im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

§ 5 Durchführung der Gratulationen, Ehrungen und Kondolenz

(1) Gratulationen nach § 3 werden durch den/die Bürgermeister(in) oder dessen/deren Vertreter(in) im Amt durchgeführt. Die Gratulation erfolgt durch ein Schreiben der Gemeinde Gaukönigshofen und ein Geschenk im Rahmen der Wertgrenzen des § 7 dieser Satzung. Die Übermittlung des Schreibens und des Geschenkes erfolgt mit persönlicher Vorsprache. Für die persönliche Vorsprache ist ein Termin zu vereinbaren. Sollte eine persönliche Vorsprache nicht gewünscht sein, so wird das Schreiben und das Geschenk auf dem Postweg übersandt.

(2) In den Fällen nach § 4 Abs. 2 wird neben dem Beileidschreiben ein Kranz oder Blumengesteck am Grab des Verstorbenen niedergelegt, sofern dies die Wünsche der Hinterbliebenen im Rahmen der Trauerfeier zulassen.

§ 6 Besondere Aktionen für Kinder und Jugendliche

(1) Zu verschiedenen Anlässen, wie z. B. im Rahmen des Ferienprogramms oder Eröffnung einer speziellen Jugendeinrichtung, kann Kindern ab dem 3. Lebensjahr eine Einladung zu Aktivitäten oder ein kleines Geschenk überreicht werden.

(2) Die Einladung oder Übergabe der Geschenke erfolgt durch die/den Jugendbeauftragte(n)/Bürgermeister(in) der Gemeinde Gaukönigshofen.

§ 7 Wertgrenzen für Geschenke, bzw. Grabschmuck

Die Wertgrenzen werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

III. Schlussbestimmungen

§ 8

Datenerhebung, Speicherung und Löschung

(1) Die Daten von Gemeindeangehörigen, denen nach § 3 gratuliert werden soll, werden aus den Einwohnermeldeamtsdaten ermittelt. Im Fall des Vorliegens einer Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) erfolgt keine Datenweitergabe, insofern auch keine Gratulation.

(2) Todesfälle nach § 4 bekommt die Gemeinde Gaukönigshofen für Gemeindeangehörige im Rahmen des Vollzuges des Einwohnermeldegesetzes, für Beschäftigte im Rahmen des Arbeitsvertrages angezeigt. Personen, die im § 4 aufgezählt sind, und nicht mehr bei der Gemeinde Beschäftigt oder ehrenamtlich tätig und auch keine Gemeindeangehörigen mehr sind, werden durch die Gemeinde nicht gesondert ermittelt. Allerdings werden die Daten bei sonstiger Kenntnisnahme der Gemeinde vom Todesfall verarbeitet.

(3) Die Daten werden in Form von analogen oder elektronischen Listen aufbewahrt, bzw. gespeichert. Werden in diesen Listen personenbezogene Daten nach EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet, so werden die Listen im Folgejahr des Gratulations-, Ehrungs- oder Kondolenzgrundes vernichtet oder gelöscht, bzw. anonymisiert.

§ 9

Widerspruchsrecht

(1) Personen, die nicht durch die Gemeinde Gaukönigshofen gratuliert, oder geehrt werden wollen, können bis zwei Woche vor dem Eintreten des Gratulations- oder Ehrungsgrundes bei der Gemeinde Gaukönigshofen schriftlich der Weitergabe der Meldedaten zu Gratulationszwecken nach § 50 Abs. 5 Halbsatz 1 BMG widersprechen.

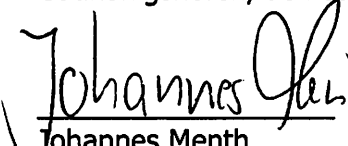
(2) Um auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen, macht die Gemeinde Gaukönigshofen einmal jährlich im November einen Hinweis auf diese Satzung bekannt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.04.2021 in Kraft.

Gaukönigshofen, den 09.03.2021


Johannes Menth
1. Bürgermeister



Anlage zu § 7 Wertgrenzen für Geschenke, bzw. Grabschmuck

Anlass	Wert
Geburt	5,00 €
Geburtstagsjubiläen	5,00 €
25. Hochzeitstag	Karte
Hochzeitsjubiläen (50, 60, 65 Jahre)	50,00 €
Grabschmuck	70,00 €